

Primarschulgemeinde Münsterlingen

Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Schule ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs.

Prioritäten

Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Räumlichkeiten und Aussenanlagen von ortsansässigen Vereinen und weiteren Interessent:innen für die regelmässige oder einmalige Benutzung gemietet werden.

Ortsansässige Vereine und Interessent:innen haben den Vorrang.

Privatanlässe

Für Privatanlässe werden die Räumlichkeiten und Anlagen ausschliesslich an Einwohner:innen von Münsterlingen vermietet. Die Anzahl der Gäste ist auf 100 Personen beschränkt.

Sitzplätze der Hallen

Scherzigen Mehrzwecksaal:	200
Landschlacht Zelghalle:	300 (mit Tischen 264)

Benutzung

Einmalige Benutzung

Gesuch

Ein Gesuch zur Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen ist mindestens zwei Wochen vor dem Benutzungsdatum online an das Schulsekretariat zu richten.

Bewilligung

Die Bewilligung wird durch das Schulsekretariat erteilt.

Regelmässige Benutzung

Gesuch

Für die regelmässige Benutzung werden die Belegungspläne im Juni, nachdem die Stundenpläne für die Schule festgelegt sind, durch die Schulbehörde verabschiedet. Gesuche sind bis Ende Mai bei der Schulverwaltung einzureichen.

Bewilligung

Die Bewilligung wird schriftlich durch die Schulverwaltung erteilt.

Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

1. die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
2. Zweckentfremdung der Räumlichkeiten erfolgt
3. die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird
4. die Halle während dem reservierten Zeitfenster mehrheitlich ungenutzt bleibt
5. finanzielle Forderungen der Schule nicht bezahlt werden (Benutzungsgebühren, Ersatzansprüche usw.)
6. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden.

Benutzungszeiten

Proben, Trainings usw. sind um 22 Uhr zu beenden und das Schulareal ist bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Im Aussenbereich muss die Nachtruhe (ab 22 Uhr) eingehalten werden. Es muss jederzeit Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen werden.

Information

Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge schulischer Beanspruchung nicht benützt werden, werden die betroffenen Nutzer:innen frühzeitig durch den/die Hauswart:in oder die Behörde informiert. Bei Bedarf kann nach Ausweichterminen gesucht werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

Sperrzeiten

Die Sport- und Schulanlagen bleiben grundsätzlich während den Schulferien für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die Publikation der Sperrzeiten erfolgt am Anschlagbrett durch den/die Hauswart:in.

Nach Absprache mit dem/der Hauswart:in ist die Nutzung der Turnhalle durch Vereine während der Ferien möglich, sofern sie nicht zu Reinigungszwecken gesperrt ist.

Beschränkung des Benutzungsrechts

Die Schule kann das grundsätzlich zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Situationen belegt sind.

Sorgfaltspflicht

Sorgfalt

Die Nutzer:innen sind zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und Anlagen sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar der Schule verpflichtet.

Schäden

Schäden, fehlende Geräte oder andere Verluste (insbesondere auch Schlüsselverluste) sind umgehend dem/der Hauswart:in zu melden. Für selbstverursachte Schäden und Verluste haftet der/die Nutzer:in.

Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schule erteilt werden.

Haftung/Versicherung

Haftung/Versicherung

Die Primarschulgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstähle etc. ab. Der/die Nutzer:innen sind für die Versicherung von Personen- und Sachschäden selbst zuständig.

Kosten (siehe auch Gebührenreglement im Anhang)

Benutzungsgebühr Vereine und gemeinnützige Institutionen

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen durch Vereine und gemeinnützige Institutionen wird keine Gebühr erhoben. Für Veranstaltungen mit kommerziellem, nicht gemeinnützigem Hintergrund kann die Schulbehörde Gebühren verlangen.

Benutzungsgebühr Private und Firmen

Für die private Nutzung und die Nutzung durch Firmen erlässt die Schulbehörde ein Gebührenreglement (siehe Anhang).

Nachreinigung

Eine Nachreinigung durch den Hausdienst wird mit Fr. 60.-/Stunde verrechnet.

Abfallgebühren

Pro Container werden Fr. 60.- verrechnet.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Anschluss an den Anlass durch das Sekretariat der Primarschulgemeinde.

Ordnung für Sportanlagen und Schulräume

Betreten der Räumlichkeiten

Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Schuhen betreten werden. Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten. Die wechselweise Benützung von Hallen und Aussensportanlagen mit den gleichen Schuhen ist verboten.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Sporthallen und Räumlichkeiten nur in Begleitung einer erwachsenen Person (Trainier:in, Leiter:in) betreten.

Nasszellen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

Harz/Haftmittel

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

Verlassen der Räumlichkeiten

Die Nutzer:innen sind dafür verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Bei Wochenendveranstaltungen muss der geordnete Schulbetrieb am Montag ab 7.00 Uhr vollumfänglich gewährleistet sein.

Pflichten, Kontrolle

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen abzustellen, die Garderoben aufzuräumen, die Fenster und die Türen nach dem Lüften zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Nutzer:innen verrechnet.

Schulräume

Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden (gilt auch für Tischordnung).

Geräte, Material

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhallen nur mit Bewilligung der Schulbehörde benutzt werden.

Benutzte Geräte und Turnmaterial sind wieder ordnungsgemäss in den Geräteräumen zu versorgen.

Rauchen und Drogen

Das Rauchen und Konsumieren von Drogen ist auf dem gesamten Schulareal (inkl. Räumlichkeiten) verboten.

Weisungen

Die Weisungen der Schulbehörde sowie des verantwortlichen Personals sind zu befolgen.

Spezielle Weisungen für die Benutzung der Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt.

Ordnung für Veranstaltungen

Einrichtung und Reinigung

Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten grundsätzlich Sache der Veranstalter, ebenso das Aufräumen und das Reinigen. Hilfestellungen durch den/die Hauswart:in sind entschädigungspflichtig.

Bei der Einrichtung der Räumlichkeiten sowie zu deren Reinigung und Wiederherstellung für den Schulbetrieb sind die Anordnungen und Weisungen des/der Hauswartes/in zu befolgen.

Nutzung Infrastruktur

Die Infrastruktur steht gemäss Bewilligung zur Verfügung.

Fritteusen sind in der Küche nicht gestattet.

Installationen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen Veränderungen nur nach Bewilligung durch den/die Hauswart:in vorgenommen werden.

Das Anbringen von Dekorationen, müssen mit dem/der Hauswart:in im Voraus abgesprochen werden. Dekorationen, wie z.B. für einen Maskenball, bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch die Feuerpolizei.

Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand der Räumlichkeiten wieder herzustellen.

Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart/der Hauswartin instruiert worden sind.

Benutzungszeiten

Veranstaltungen sind um 22 Uhr zu beenden und das Schulareal ist bis 22.30 Uhr zu verlassen. Für Anlässe, die länger als 22 Uhr dauern, muss von der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden.

Im Aussenbereich muss die Nachtruhe (ab 22 Uhr) eingehalten werden. Es muss jederzeit Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen werden.

Festwirtschaft und Ausschank von Alkohol

Der Ausschank von Alkohol unterliegt der Kontrolle des Veranstalters. Getränkeausschank und Restaurationsbetrieb sind nur in den in der Benutzungsbewilligung bezeichneten Räumlichkeiten erlaubt.

Sicherheitskonzept

Der Veranstalter hat vorgängig zur Veranstaltung ein Sicherheitskonzept einzureichen. Das Sicherheitskonzept kann nach erteilter Bewilligung erstellt werden. Das Sicherheitskonzept muss mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung vorliegen, ansonsten kann die Bewilligung entzogen werden.

Parkplätze

Für die Verkehrs- und Parkordnung ist der/die Veranstalter:in verantwortlich. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden. Bei grösseren Anlässen gelten besondere Bestimmungen der Schule und der Gemeinde. Verkehrsdienst

Der/die Veranstalter:in muss einen geregelten Verkehrsdienst gewährleisten. Die Vorschriften des Kantons und der Politischen Gemeinde sind einzuhalten.

Aufsicht

Der/die Veranstalter:in ist zur Stellung von genügend Aufsichtspersonal verpflichtet.

Bei Anlässen mit erhöhtem Gefahrenrisiko muss vom/von der Veranstalter:in frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, die Feuerwehr aufgeboden resp. informiert werden. Die Entschädigung ist Sache des/der Veranstalters/in.

Feuerschutz/Saalwache

Der/die Veranstalter:in hat die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei grösseren Veranstaltungen ist eine Saalwache zu bezeichnen.

Zusätzliche Auflagen

Die Schulbehörde resp. deren bevollmächtigte Personen sind befugt, dem/der Veranstalter:in zusätzliche Auflagen für die Benutzung zu machen.

Schlüsselregelung

Schlüsselübergabe

Für die regelmässige Nutzung wird dem/der zuständigen Nutzer:in gegen Hinterlegung einer Depotgebühr ein Schlüssel ausgehändigt.

Bei einmaligen Anlässen haben sich die Nutzer:innen frühzeitig beim/bei der Hauswart:in zu melden. Dieser entscheidet über die Übergabe eines Schlüssels oder das Öffnen und Schliessen durch ihn selbst bzw. seine Vertretung.

Die Schlüsselübergabe wird durch den/die Hauswart:in vorgenommen. Leiter- oder Trainerwechsel müssen dem/der Hauswart:in umgehend mitgeteilt werden.

Schlüsselbenutzung

Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung verwendet werden.

Schlüsselerückgabe

Die Schlüsselerückgabe hat an den/die Hauswart:in zu erfolgen.

Verlust des Schlüssels

Der Verlust des Schlüssels ist dem/der Hauswart:in umgehend mitzuteilen. Die Kosten für den Ersatz werden dem/der Nutzer:in vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Schulverwaltung kann innert 10 Tagen bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulbehörde am 19.09.2023 verabschiedet. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt ab sofort in Kraft.

Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung ist integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.

Gebührenreglement :

Tarife Schulanlagen Primarschulgemeinde Münsterlingen pro Tag

Mehrzwecksaal (Zelgliahalle, Bächlihalle) Bühne Küche	CHF 150.- CHF 50.- CHF 50.-
Turnhalle Scherzingen/ Zelgliahalle (sofern nur für Sport)	CHF 10.- / Stunde
Haslachstube/Schulräume öffentlich	CHF 10.-

Zuschläge:

Nachreinigung durch den Hausdienst	CHF 60.- / Std. nach Aufwand
Kehricht Container	CHF 60.- / 1/2 CHF 30.-
Mithilfe Einrichten Hauswart:in	CHF 60.- /Std.